

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH

## 1. Veranstalter

CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH (nachfolgend CMT GmbH genannt)  
Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus

## 2. Anmeldung

### 2.1 Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung erfolgt auf dem Formular „Anmeldung“, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die CMT GmbH bis zum angegebenen Anmeldetermin einzusenden ist.
- (2) In Verbindung mit der Anmeldung ist das Formular „Leistungen“ ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die CMT GmbH zu senden.
- (3) Die Zusendung der Formulare „Anmeldung“ und „Leistungen“ begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen an die CMT GmbH ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.
- (5) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise, sowie die technischen Richtlinien an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Aussteller bzw. Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen der Anmeldeunterlagen entstehen.
- (7) Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/Unterstellten die Bedingungen und Richtlinien der CMT GmbH einhalten.
- (8) Zum Zweck der Anmeldeverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

### 2.2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung, durch schriftliche Auftragsbestätigung der CMT GmbH zustande (i.d.R. Zulassung oder Rechnung).
- (2) Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet die CMT GmbH.
- (3) Die CMT GmbH kann die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Produkt- oder Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss kann nicht gefordert werden.
- (4) Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur der jeweiligen Messe/Ausstellungen und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben unberührt.
- (5) Nicht gemeldete oder zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.
- (6) Die CMT GmbH kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der bestellten Leistungen abhängig machen.

### 2.3 Miete/Kosten/Zahlungsbedingungen

- (1) Aussteller erhalten als Zulassung eine Rechnung für die Standmiete sowie aller bestellten Leistungen. Die Zahlung ist innerhalb der angegebenen Frist fällig. Rechnungen, die mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5 € berechnet.

- (2) Bei Zahlung/Überweisung sind die Rechnungs-, Kunden- und Standnummern anzugeben.
- (3) Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang schriftlich gegenüber der CMT GmbH angezeigt werden.
- (4) Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen werden ab dem 1. Tag des Verzuges berechnet.
- (5) Hat die CMT GmbH von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrags gemäß Ziffer 7 (5) keinen Gebrauch gemacht und hat der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen.
- (6) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann die CMT GmbH aus den eingebrachten Ausstellungsgütern das Vermieterpfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten (z.B. durch Lagerung, Transport von Waren nach Zahlung durch den Aussteller), so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## 3. Mitaussteller/Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller), Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

- (1) Ausstellern ist es ohne Genehmigung der CMT GmbH nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unter zu vermieten, mit anderen Firmen zu teilen oder zu tauschen.
- (2) Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers (mit Personal am Stand vertreten) wird die Mitausstellergebühr fällig. Der Mitaussteller ist im Katalog vertreten und hat einen Anspruch auf Ausstellerausweise und Werbeunterlagen.
- (3) Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller) sind nur durch ihre Ware und Dienstleistung (ohne eigenes Personal) am Stand vertreten. Für den Eintrag im Ausstellerkatalog wird eine Gebühr fällig.
- (4) Ist der Stand an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.
- (5) Bei Abmeldung von Mitausstellern ab 6 Wochen vor Messebeginn entsteht eine Bearbeitungsgebühr pro Mitaussteller von 52 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

## 4. Exponate

- (1) Es dürfen nur Exponate ausgestellt werden, die mit der Standanmeldung angegeben wurden und zu dem Branchenangebot lt. Nomenklatur der Messe/Ausstellung gehören. Jede später eintretende Änderung ist der CMT GmbH bekannt zu geben.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, die CMT GmbH im Rahmen des Antrages auf Standbaugenehmigung über technische Daten der einzelnen Exponate sowie Maße und Gewicht zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Exponaten auf dem Messegelände gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (3) Die CMT GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen und/oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die CMT GmbH die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers.
- (4) Sofern ein Direktverkauf von Exponaten von der CMT GmbH zugelassen ist (vgl. Pkt. 10.3) und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (vgl. Pkt. 10.5), sind die Ausstellungsgüter mit deutlich erkennbaren Preisschildern zu versehen.
- (5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicher zu stellen.

## 5. Standzuteilung

- (1) Die Standzuteilung erfolgt durch die CMT GmbH auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich u. a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie die teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung durch die CMT GmbH nicht erlaubt.
- (2) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung ändern kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist die CMT GmbH befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch Rechte zum Rücktritt begründet. Die CMT GmbH teilt den Ausstellern umgehend Änderungen der Lage oder der Maße des Standes mit.
- (4) Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer.

## 6. Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung durch die CMT GmbH nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

## 7. Rücktritt/Kündigung

- (1) Nach Vertragsabschluss (Pkt. 2.2) besteht kein Rücktritts-/Kündigungsrecht des Ausstellers.
- (2) Der Aussteller hat den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.
- (3) Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Flächen durch den Aussteller oder im Fall, dass der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtung nicht fristgemäß erfüllt, bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen zu 100 Prozent verpflichtet.
- (4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es der CMT GmbH gelingt, die Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis, einschließlich sonstigen bestellten Leistungen zu vermieten und wenn auf der Messe/Ausstellung keine unvermietete Fläche vorhanden ist (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen). In diesem Fall vermindert sich der Beteiligungspreis (Standmiete und Vergütung für zusätzlich bestellte Leistungen) um 75 Prozent, mindestens sind jedoch 400 € als Schadensersatz zu zahlen. Im Zweifel ist vom Aussteller nachzuweisen, dass die CMT GmbH eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Dem Aussteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (5) Die CMT GmbH ist zur Kündigung des Ausstellers berechtigt, wenn:
  - der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder grübelich verletzt,
  - der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt,
  - über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist,
  - der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 12 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist
  - der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist oder

- die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr besteht.
- (6) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der Kosten für zusätzlich bestellte Leistungen (entsp. Pkt. 3 (4)) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen.

## 8. Reduktion der Standflächen

- (1) Die Bestimmungen des Punktes 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber der CMT GmbH erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.
- (2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers tritt nur unter den Voraussetzungen des Pkt. 7 (4) ein.

## 9. Höhere Gewalt

- (1) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann der Aussteller für die bis dahin anfallenden Kosten in Anspruch genommen werden. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenleistungen sind in voller Höhe fällig.
- (2) Die CMT GmbH kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Im Fall der Verlegung kann der Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, wenn sich eine Terminüberschneidung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Fall einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadenersatzansprüche sind für beide Vertragspartner in jedem Fall ausgeschlossen.

## 10. Ordnungsbestimmungen/ Einfahrtregelung

### 10.1 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung der CMT GmbH. Den Anordnungen der Vertreter der CMT GmbH, die sich durch Dienstausweise legitimieren, ist Folge zu leisten.
- (2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtgenehmigung verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig, vor Beginn der täglichen Veranstaltung, abgeschlossen sein. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Spätestens zwei Stunden nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen das Gelände verlassen haben.
- (3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.
- (4) Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial sowie die Standgestaltung und Dekoration mit politischen Aussagen ist untersagt.
- (5) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ende der Eintrittszeit für Besucher begonnen werden. Die CMT GmbH ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers eine Konventionalstrafe in Höhe von 3000 € in Rechnung zu stellen.

### 10.2 Einfahrtregelung

Aus organisatorischen Gründen ist an den Auftagen die Ausladezeit für PKW auf 4 Stunden und für LKW auf 8 Stunden begrenzt. Für PKW mit Anhänger und LKW wird eine Kautionshöhe von 50 € erhoben. Die Umfanghöhe ist in jedem Fall freizuhalten und darf nur zum Be- und Entladen genutzt werden. Während der Aufbauzeit sind die

Parkplätze auf dem Gelände zu nutzen. Bleiben LKW oder Anhänger ohne gebuchte Parkkarte auf dem Gelände stehen, wird die Kautions einbehalten. Anlieferungen am 1. Messtag können grundsätzlich nur in der Zeit von 07.00-09.00 Uhr oder ab 13.00 Uhr mit Kautionsregelung (50 €) erfolgen. An den Folgetagen gibt es keine zeitlichen Begrenzungen. Die Kautionsregelung bleibt bestehen. Wohnmobile nutzen den an das Messegelände angrenzenden Caravanstellplatz.

### 10.3 Verkaufstätigkeit

- (1) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und die CMT GmbH einem solchen Antrag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.
- (2) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht zugelassen. Der Verkauf von landestypischen Spezialitäten u.ä. ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die CMT GmbH gestattet. Die besonderen Konditionen, die der Aussteller zu erfüllen hat, werden dem Aussteller mit der Genehmigungserklärung durch die CMT GmbH mitgeteilt.

### 10.4 Standbaugenehmigung

- (1) Für alle Ausstellungsflächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist der CMT GmbH nach erfolgter Standzuweisung spätestens 7 Wochen vor Aufbaubeginn mit den Anlagen (Grundriss, Ansichten, Baubeschreibung, Materialangaben im Maßstab 1:50) in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht bearbeitet.
- (2) Für besondere Standkonstruktionen (z. B. zweigeschossige Stände) ist die Bauerlaubnis innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen spätestens 7 Wochen vor Aufbaubeginn mit Anlagen (Grundriss, Ansichten, Baubeschreibung, Statik, Materialangaben, Bauantrag formlos) in dreifacher Ausfertigung bei der CMT GmbH schriftlich zu beantragen.

### 10.5 Behördliche Genehmigungen/ gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

### 11. Gestaltung des Standes

- (1) Als Standfläche sind nur Quadratmeter anmietbar.
- (2) Die in der Anmeldung angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich als Preise ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden, Teppich und Blende auszustatten. Diese Ausstattung kann über die CMT GmbH bestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, hat der Aussteller selbst für ein Standsystem zu sorgen.
- (3) Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmennamen und Firmenzeichen können diese Höhe um 40 cm überschreiten.
- (4) Zweigeschossige Stände bedürfen der Genehmigung der CMT GmbH. Wird ein solcher Stand genehmigt, erhöht sich die Standmiete um 50 Prozent.
- (5) Der Einsatz von eigenen Systemwänden ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die CMT GmbH kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßgerechte Skizze fordern. Ggf. beauftragte Aufbaufirmen sind der CMT GmbH mit Anmeldung bekannt zu geben. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1/schwer entflammbar eingesetzt werden. Die CMT GmbH kann nicht genehmigte Ausstellungsstände auf Kosten des Ausstellers ändern oder entfernen lassen. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch

auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadensersatz nicht gegeben.

- (6) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

### 12. Aufbau

- (1) Vor Aufbau muss sich der Aussteller im Messebüro bei der Ausstellungsleitung anmelden.
- (2) Der Aufbau ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich (Besondere Teilnahmebedingungen). Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand in dieser Zeit fertig zu stellen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung und Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus von der CMT GmbH anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmieten und Nebenleistungen in voller Höhe zu begleichen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben alle Forderungen aus der Vertragserfüllung gegen ihn bestehen. Die CMT GmbH behält sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstehenden Mehraufwand dem Aussteller zusätzlich zu berechnen.
- (5) Bestellte Mietgegenstände und Mietmöbel sind auf ordnungsgemäßen Aufbau und Vollständigkeit zu prüfen (Übergabeprotokoll). Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Beschädigungen und Verluste nach Übergabe haftet der Aussteller.

### 13. Abbau

- (1) Der Abbau der Ausstellungsgegenstände hat innerhalb der angegebenen Abbauezeiten zu erfolgen (Besondere Teilnahmebedingungen). Mietmöbel sind am letzten Ausstellungstag bis 21.30 Uhr durch das Standpersonal zurück zu geben bzw. zur Abholung bereit zu stellen. Gemietete Stände sind am 1. Abbautag bis um 12.00 Uhr zu räumen. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Aussteller für auftretende Verluste und Beschädigungen.
- (2) Wenn die CMT GmbH Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.
- (3) Die CMT GmbH ist berechtigt nach dem Abbau zurückgelassene Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind fachgerecht durch den Aussteller zu beheben. Ansonsten werden diese Arbeiten durch die CMT GmbH auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weiter gehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (4) Für nach Ablauf der Abbauezeit nicht entfernte Messebauten oder Ausstellungsgegenstände gilt, dass die CMT GmbH diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verluste oder Beschädigungen zu haften.

### 14. Betrieb des Standes

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.
- (2) Den Anweisungen der CMT GmbH ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen die CMT GmbH zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen die CMT GmbH sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten, bedürfen der eindeutigen Gestattung durch die CMT GmbH (z. B. Lautsprecher, Lichtanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospekten außerhalb des Standes, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet.

### 15. Strom, Gas, Wasser und Abwasser

- (1) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, ist dies in dem Formular „Leistungen“ zu vermerken. Die Installationen bis zum Stand-

anschluss sowie auch die Anschlüsse innerhalb des Standes werden ausschließlich durch die CMT GmbH bzw. durch sie beauftragte Firmen durchgeführt.

- (2) Dem Aussteller ist freigestellt, eigene Waschbecken, Geräte, Armaturen usw. installieren zu lassen, vorausgesetzt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Die Wasserinstallation hat in allen Teilen den „Vorschriften und Richtlinien für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen“ DIN 1988 zu entsprechen. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen, wie leihweise Vorhaltung von Waschbecken, Spülen usw., sowie die Montage von ausstellereignen Geräten werden durch die CMT GmbH dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der CMT GmbH entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- (4) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch die CMT GmbH ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung der CMT GmbH für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

### 16. Bewachung

- (1) Die allgemeine Hallenbewachung außerhalb der Öffnungszeiten wird durch die CMT GmbH durchgeführt.
- (2) Für den Messestand und die Ausstellungsgegenstände übernimmt die CMT GmbH keine Haftung.
- (3) Zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden, kann vom Aussteller über die CMT GmbH ein Bewachungsunternehmen gesondert beauftragt werden. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit der CMT GmbH rechtzeitig abzustimmen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

### 17. Haftung/Versicherung

- (1) Die CMT GmbH (einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Fälle, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt die CMT GmbH keine Haftung.
- (2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, der CMT GmbH das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vor Bezug der Messe/Ausstellung nachzuweisen.
- (3) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, das Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über die CMT GmbH kostenpflichtig erfolgen.

### 18. Reinigung

Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt der CMT GmbH. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller, es sei denn, er hat ausdrücklich die Dienstleistung der Standreinigung bestellt. Der Aussteller muss Müll vermeiden und Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

### 19. Werbung/Gewinnspiele

- (1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospekten und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standflächen berechtigt. Das Bekleben der Wände

und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.

- (2) Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden. Werbung für Dritte ohne Genehmigung der CMT GmbH ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist.
- (3) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die CMT GmbH und sind bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Die Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen und Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.
- (5) Die CMT GmbH ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.
- (6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CMT GmbH.

### 20. Absprachen

Mündliche Absprachen sind unverbindlich. Verbindlichkeit erlangen diese ausschließlich durch die Schriftform.

### 21. Stillschweigensklausel

Über den Inhalt des geschlossenen Vertrages, insbesondere über den Preis der Leistungen, vereinbaren die Vertragspartner gegenüber Dritten Stillschweigen. Bei Verletzung dieser Vereinbarung durch einen der beiden Vertragspartner hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Vertragsverletzende keine Ansprüche auf Schadensersatz, Erfüllung und sonstige Forderungen. Darüber hinaus ergibt sich für den anderen Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Prozent der Nettovertragssumme für jede Verletzung der geschlossenen Vereinbarung.

### 22. Verwirkung

Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen die CMT GmbH, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden.

### 23. Änderungen

Änderungen vom Inhalt des Vertrags und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen wie auch Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 24. Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

### 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Cottbus.

**Stand: 12.06.2009**

CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH  
Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus  
Telefon: (03 55) 75 42 200  
Telefax: (03 55) 75 42 111